

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bochum**

**vom 15. März 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Fachhochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bochum vom 16. August 2004 (FH BO - AB Nr. 473) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend ( = nicht bestanden)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5		die Note "sehr gut"
über	1,5	bis 2,5	die Note "gut"
über	2,5	bis 3,5	die Note "befriedigend"
über	3,5	bis 4,0	die Note "ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.“

2. Die Anlage zu § 15 der Prüfungsordnung wird folgendermaßen geändert:

a) Folgende Module werden im Bereich der Wahlpflichtfächer zusätzlich eingerichtet:

M 1.3.1	CAD Aufbaukurs
M 5.5	Ergänzungsfach 1
M 5.6	Ergänzungsfach 2
M 5.7	Ergänzungsfach 3

b) Das Modul 2.7 Sondergebiete der Architektur wird geteilt in

Modul M 2.7.0	Sondergebiete der Architektur 1 und
Modul M 2.7.1	Sondergebiete der Architektur 2.

c) Das Modul 6.3 Architektenrecht wird geteilt in:

Modul M 6.3.1	Architektenrecht 1 und
Modul M 6.3.2	Architektenrecht 2.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Sie wird veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bochum. Sie wird gleichzeitig in dem Schaukasten des Prüfungsamtes für den Fachbereich Architektur öffentlich ausgehängt.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 01.02.2005.

Bochum, den 15. März 2005

Der Rektor der Fachhochschule Bochum

(Prof. Dr.-Ing. Dudziak)

